

Propositions : Decret.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc. rc.*

entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern Landesväterlichen Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehn :

- 1) In Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 betreffend die Einführung einer Classen- und classifizirten Einkommensteuer, haben Unsere getreuen Stände, Mitglieder und Stellvertreter zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen nach der darüber von dem Finanz-Minister erteilten Instruktion, welche Unser Kommissarius mittheilen wird, neu zu wählen.
- 2) Ingleichen haben Unsere getreuen Stände mit Rücksicht auf die denselben durch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. Mai 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesenen Mitwirkung und Kontrolle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
- 3) Von Unsern getreuen Ständen ist ferner die Wahl des zur Zeit nicht definitiv gebildeten Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Pro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegszeitung und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken.
- 4) Die Bestätigung der von Unseren getreuen Ständen auf dem siebenten Provinzial-Landtage erwählten Abgeordneten und Stellvertreter zu der ständischen Kommission, unter deren Mitwirkung nach § 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung für 1844 Seite 596) die auszuführenden Spezial-Revisionen erfolgen sollen, hat Anstand gefunden, weil die gleichzeitig von den Ständen der Provinz Westphalen getroffene Wahl den Bestimmungen der angeführten Verordnung nicht entsprach, späterhin aber der Ausführung der Verordnung selbst anderweite Hindernisse entgegen getreten sind.

Nach Beseitigung der letztern soll nunmehr mit Ausführung der Revisions-Ordnung vorgegangen, und es sollen die zu diesem Behufe erforderlichen Vorbereitungen dergestalt getroffen werden, daß im Laufe des nächsten Jahres der erwähnten ständischen Kommission die Vorschläge in Betreff der Reihenfolge der zunächst in Angriff zu nehmenden Katastral-Verbände zur Begutachtung unterbreitet und demnächst im Jahre 1856 die Revisions-Arbeiten selbst begonnen werden können.

Wir lassen deshalb an Unsere getreuen Stände die Aufforderung ergehen, während ihrer gegenwärtigen Versammlung nach den Vorschriften der erwähnten Verordnung die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter zu der ständischen Kommission vorzunehmen und Uns das Resultat der vollzogenen Wahlen zur Bestätigung vorzulegen.

- 5) Unsern getreuen Ständen lassen Wir den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei Theilungen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend, nebst Motiven, zur Begutachtung zugehn.
- 6) Ingleichen wollen Wir über den, Unseren getreuen Ständen nebst den Motiven zugehenden Entwurf eines revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßen-Fonds der Rheinprovinz, ihrem Gutachten entgegen sehn.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vier Wochen bestimmt. Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Sansfouci, den 20. September 1854.

(gez. :) **Friedrich Wilhelm.**

(gez. :) **v. Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh.**

An
die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz
versammelten Stände.

Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei Theilungen im Bezirk des Apellations- gerichtshofes in Köln betreffend.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Theilungsverfahren.

Artikel 1.

In dem Urtheil, durch welches der Theilungsklage stattgegeben wird, sind die Quoten, nach welchen getheilt werden soll, zu bestimmen. In demselben Urtheil hat das Gericht geeigneten Falles in Gemäßheit des Artikels 823 des Civilgesetzbuchs einen Richter zum Kommissar zu ernennen, und einen Notar mit den Geschäften des Theilungsverfahrens zu beauftragen.

Wenn im Lauf des Verfahrens der Kommissar oder der Notar ersetzt werden muß, so wird auf Bittschrift, durch Verfügung des Vorsitzenden, welche dem Einspruch und der Berufung nicht unterworfen ist, ein anderer Richter oder Notar ernannt.

Artikel 2.

In demselben Urtheil ist ferner zu verordnen, daß die Immobilien in Natur getheilt oder im Falle der Untheilbarkeit verkauft werden sollen.

Zugleich wird die Erstattung eines Gutachtens über die Theilbarkeit, Schätzung und Loosebildung verfügt.

Das Gericht ist jedoch auch ermächtigt, wenn genügende Grundlagen dazu vorhanden sind, sofort ohne vorheriges Gutachten sowohl die Theilung in Natur, als auch den Verkauf zu verordnen. Es muß alsdann zugleich die Schätzung nach dem Kataster, nach Eigenthumsurkunden, Pachtverträgen oder sonstigen glaubhaften Dokumenten feststellen, und im Fall die Theilung in Natur verordnet wird, auch die Loose bezeichnen.

Wenn das Gericht die Erstattung eines Gutachtens verfügt, so hat es damit Einen oder drei Sachverständige zu beauftragen.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß Minderjährige oder ihnen gleichstehende Personen sich unter den Parteien befinden.

Artikel 3.

Bei der Ernennung der Sachverständigen, deren Vereidung und dem von denselben abzugebenden Gutachten wird nach den in dem Titel der Civil-Prozessordnung: „Von den Gutachten der Sachverständigen“ vorgeschriebenen Formen verfahren.

Das Gutachten muß die Gründe, auf welchen es beruht, enthalten und summarisch die Grundlagen der Schätzung angeben, ohne eine ins Einzelne gehende Beschreibung der Theilungsgegenstände, insoweit dieselbe nicht etwa zum Zweck der Begründung nothwendig ist.

Die betreibende Partei hat die Bestätigung des Gutachtens mittelst eines, den Antrag enthaltenden einfachen Akts von Anwalt zu Anwalt nachzusuchen.

Artikel 4.

Findet der Verkauf statt, so wird er durch öffentliche Versteigerung vor dem gemäß Art. 1 bezeichneten oder erforderlichen Falles vor einem andern Notar, welcher nach Vorschrift des Schlusssatzes des Art. 1. beauftragt werden kann, bewirkt.

Das Heft der Verkaufsbedingungen wird bei diesem Notar hinterlegt, und Abschriften davon den Anwälten der Mitlizitanten binnen acht Tagen nach der Hinterlegung durch einfachen Anwaltsakt zugestellt. Jedem Anwalt wird nur Eine Abschrift zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

In dem Heft der Bedingungen müssen Namen, Wohnort und Gewerbe der betreibenden Partei, sowie der Mitlizitanten, unter Beifügung der Namen und Wohnorte ihrer Anwälte, angeführt sein.

Artikel 5.

Erheben sich Streitigkeiten über die Verkaufsbedingungen, so werden dieselben ohne Bittschrift auf einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt in der Audienz erledigt.

Gegen das Urtheil, welches ergeht, ist Einspruch nicht zulässig. Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung an den Anwalt, oder wenn kein Anwalt bestellt ist, an die Partei selbst oder in deren Wohnsitz, eingelegt werden. Jedem Anwalt wird nur Eine Abschrift des Urtheils zugestellt, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

Die Zustellung der Berufung muß im Wohnsitz des Anwalts, oder wenn kein Anwalt bestellt ist, an die Partei selbst oder in deren Wohnsitz geschehen. Der Art. 449 der Civil-Prozessordnung findet keine Anwendung. Der Berufungsakt muß unter dem Nachtheil der Nichtigkeit die Angabe der Beschwerden enthalten.

Artikel 6.

In Betreff des Verkaufs und seiner Folgen bleiben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Versteigerungen in Theilungssachen, insbesondere die Ordre vom 29. September 1835 maachgebend.

Wenn die Angebote bei der Versteigerung unter dem Schätzungspreise bleiben, so kann auf einfachen, den Antrag enthaltenden Anwaltsakt verordnet werden, daß eine neue Versteigerung sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolge. Einer solchen Verfügung bedarf es nicht, und es wird ohne dieselbe eine neue Versteigerung angekündigt und abgehalten, wenn eine großjährige und zu veräußern fähige Partei das Verlangen einer neuen Versteigerung bei dem Notar zu Protokoll erklärt.

Bei der neuen Versteigerung wird wie bei der ersten verfahren; es bedarf jedoch nur einer einmaligen Anheftung und Einrückung in das öffentliche Blatt, welche der Versteigerung wenigstens um einen Monat vorhergehen müssen. Der Zuschlag erfolgt alsdann auch unter dem Schätzungspreise.

Artikel 7.

Die Aufstellung der Masse, sowie der Berechnungen und Ansprüche und die Bildung der Loose und Herausgaben (Art. 976 der bürgerl. Proz.-Ordn.) geschieht vor dem gemäß Art. 1. bezeichneten Notar. Der Betreibende läßt die Mitbetheiligten auffordern, vor dem Notar zu diesem Zwecke zu erscheinen, ohne daß eine Verweisung der Parteien vor den Notar durch den Kommissar stattfindet.

Artikel 8.

Haben sich Streitigkeiten vor dem Notar erhoben (Art. 977. der Civil-Proz.-Ordn.), so bringt der Betreibende, nachdem das Protokoll über alle Streitpunkte auf dem Sekretariat hinterlegt ist, die Sache durch einfachen Akt von Anwalt zu Anwalt zur Audienz, ohne daß eine Verweisung der Parteien zu derselben durch den Kommissar stattfindet.

Artikel 9.

Im Falle es bei der schließlichen Auseinandersetzung, gemäß Art. 978. der Civil-Prozessordnung, eines Sachverständigen zur Loosbildung bedarf, wird derselbe durch den Notar ernannt und vereidigt.

Die Ziehung der Loose (Art. 975. 978. und 982. der Civil-Proz.-Ordn.) geschieht in allen Fällen vor dem Notar, nicht vor dem Kommissar.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Art. 1 bis 7. treten an die Stelle der Art. 969 bis 974. der Civil-Prozessordnung; durch die Art. 7 bis 9. werden die Art. 975 bis 978. und 982. der Civil-Prozessordnung insoweit abgeändert, als sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten; im Uebrigen bleiben die bisher geltenden Vorschriften des Titels der Civil-Prozessordnung: „Von Theilungen“ in Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend das außergerichtliche Theilungsverfahren.

Artikel 11.

Eine außergerichtliche Theilung kann auf jede Weise geschehen, wenn alle Miteigenthümer oder Miterben großjährig, zu veräußern fähig und anwesend oder gehörig vertreten sind.

Artikel 12.

Im Falle Minderjährige als Miteigenthümer oder Miterben betheilig sind, kann eine außergerichtliche Theilung rechtsgültig und mit derselben Wirkung als wenn alle Betheiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, sofern:

- 1) eine notarielle Urkunde über die Theilung errichtet,
- 2) dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt,
- 3) der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt, und
- 4) die Ziehung der Loose, welche allemal gebildet werden müssen, wenn andere Gegenstände als baares Geld in Natur getheilt werden, vor einem Notar ausgeführt und beurkundet wird.

Artikel 13.

Die Bestätigung (Art. 12. Nr. 3.) ist bei der Rathskammer desjenigen Landgerichts, welches in den Angelegenheiten der betreffenden Vormundschaft zuständig ist, durch eine für deren Vertreter oder für den emancipirten Minderjährigen und seinen Kurator eingereichte und mit den zur Aufklärung und zum Nachweis erforderlichen Dokumente begleitete Bittschrift nachzusuchen. Es muß ihr ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft vorhergehen.

Artikel 14.

Die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung des Landgerichts darf nur erfolgen, wenn die Theilung für die Minderjährigen nothwendig oder offenbar nützlich ist, und wenn bei der Theilung alle den Minderjährigen als Betheiligten zustehenden Rechte vollständig gewahrt sind.

Die offenbare Nützlichkeit kann insbesondere angenommen werden, wenn aus den Verhältnissen dargethan wird, daß eine Klage auf gerichtliche Theilung von Seiten eines Mitbetheiligten, oder von Seiten eines Gläubigers eines Betheiligten bevorsteht, und die dadurch entstehenden Kosten zu dem Gegenstande der Theilung nicht in angemessenem Verhältniß stehen würden.

Die Theilung in Natur muß erfolgen, wenn dieselbe füglich stattfinden kann. Doch ist die Zertheilung der einzelnen Grundstücke zu vermeiden, wenn die Gesamtheit der Grundstücke sich füglich theilen läßt.

Vergleiche bei der Theilung sind statthaft, sofern in Wirklichkeit zweifelhafte Streitpunkte vorliegen und der Vergleich für die Minderjährigen vortheilhaft ist. Eines Gutachtens dreier Rechtsgelehrten (Art. 467. des Civilgesetzbuchs) bedarf es dabei nicht.

Artikel 15.

Bei dem Beschlusse über die Bestätigung kann das Landgericht über die in dem Theilungsakt angenommene Theilbarkeit, Schätzung und Loosbildung ohne vorheriges Gutachten von Sachverständigen bestimmen, wenn genügende Haltpunkte dazu vorliegen. Im entgegengesetzten Falle wird die Erstattung des Gutachtens eines oder dreier Sachverständigen verfügt.

Die Vereidung der Letztern geschieht von dem Friedensrichter des Bezirks, in welchem die Gegenstände liegen, oder wenn sie in verschiedenen Bezirken gelegen sind, von dem Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde oder von dem durch ihn beauftragten oder ersuchten Richter. Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidung geschehen ist, hinterlegt.

Artikel 16.

Die Ziehung der Loose geschieht vor dem in der Theilungs-Urkunde oder in dem Rathskammer-Beschluß bezeichneten Notar; erforderlichen Falles ist der Notar auf Bittschrift durch den Präsidenten des Landgerichts, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde, zu bezeichnen.

Artikel 17.

Wenn in dem durch Art. 11. bezeichneten Falle zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Theilung der Verkauf von gemeinschaftlichen Immobilien erforderlich ist, so kann derselbe rechtsgültig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Betheiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, erfolgen, sofern:

- 1) eine Vereinbarung der Betheiligten darüber, daß der Verkauf stattfinden solle, über die Schätzung und über die Verkaufsbedingungen notariell beurkundet,
- 2) dieselbe von dem betreffenden Familienrath genehmigt,
- 3) der Beschluß des Familienraths von dem Landgericht bestätigt, und
- 4) der Verkauf in öffentlicher Versteigerung vor dem Notar ausgeführt wird.

Artikel 18.

In Betreff der Genehmigung und Bestätigung gelten die Bestimmungen der Art. 13 bis 15; insbesondere darf dieselbe nur erfolgen, wenn eine für die Minderjährigen vorhandene Nothwendigkeit oder offenbare Nützlichkeit der beabsichtigten Theilung und die in der Vereinbarung angenommene Untheilbarkeit dargethan ist.

Artikel 19.

Der Verkauf geschieht durch den in der Vereinbarung oder im Rathskammer-Beschluß bezeichneten Notar; erforderlichen Falles ist der Notar nach Vorschrift des Art. 16. zu bezeichnen.

In Betreff des Verkaufs und seiner Folgen bleiben die bis dahin geltenden Bestimmungen über die Versteigerung der Immobilien von Minderjährigen, insbesondere die Ordre vom 4. Juli 1834, die Ordre vom 21. Januar 1835 und die Art. 959 bis 965. der Civil-Prozessordnung, insoweit dieselben der Ordre vom 4. Juli 1834 nicht entgegenstehen, in Kraft.

In den Ankündigungen des Verkaufs sind Namen, Gewerbe und Wohnsitze sämtlicher Betheiligten anzuführen.

Artikel 20.

Sofern in den bestätigten Verkaufsbedingungen nicht über den Empfang des Kaufpreises für gemeinschaftliche Rechnung ausdrücklich Bestimmung getroffen ist, darf der Käufer den Kaufpreis oder die Zinsen

desselben bei persönlicher Verantwortlichkeit dem Minderjährigen gegenüber nur an denselben auszahlen, welchem dieselben bei der schließlichen Theilung zugewiesen werden.

Dasselbe gilt für den Notar oder den Bevollmächtigten, welcher zum Empfang für gemeinschaftliche, Rechnung bestellt ist, sofern in den bestätigten Verkaufsbedingungen nicht über die Verwendung im gemeinschaftlichen Interesse Bestimmung getroffen ist.

Die Befugniß der Betheiligten die Hinterlegung des Kaufpreises zu verlangen, sowie die Befugniß des andern Theils, die Hinterlegung zu bewirken, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 21.

Wenn es dem Vertreter des Minderjährigen und den übrigen Betheiligten als dienlich erscheint, zur Vorbereitung der Theilung (Art. 12) oder der Vereinbarung über den Verkauf (Art. 17) oder der Genehmigung oder Bestätigung vorab ein Gutachten über die Theilbarkeit, Schätzung oder Loosebildung zu erwirken, so werden auf den gemeinschaftlichen Antrag von dem im Absatz 2 des Art. 15 bezeichneten Richter ein oder drei Sachverständige ernannt und vereidigt.

Das Gutachten wird bei dem Gerichte, bei welchem die Vereidigung geschehen ist, hinterlegt.

Die Rathskammer des Landgerichts ist gleichwohl befugt, ungeachtet dieses Gutachtens jede andere Aufklärung zu fordern, und die Erstattung eines neuen Gutachtens durch einen oder drei andere Sachverständige, welche sie ernannt, zu verfügen.

Artikel 22.

Die Kosten, welche für die Genehmigung des Familienraths und die Bestätigung oder für die Vorbereitung desselben erforderlich sind, fallen den Minderjährigen allein zur Last, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Artikel 23.

Von der Theilungs-Urkunde (Art. 12), sowie von der Urkunde der Vereinbarung über den Verkauf (Art. 15), darf der Notar, bei Vermeidung disziplinarischer Bestrafung und des Schadenersatzes, eine exekutorische Ausfertigung nur alsdann aushändigen, wenn die Bestätigung des Landgerichts innerhalb sechs Monaten seit dem Tage der Errichtung der Urkunde für den Minderjährigen bei ihm hinterlegt ist.

Ist diese Hinterlegung nicht innerhalb der Frist erfolgt, so hat die Theilung oder die Vereinbarung über den Verkauf von Rechtswegen für alle Betheiligten ihre Kraft verloren und ist nur als provisorisch zu betrachten.

Artikel 24.

Wenn die Urkunde der Theilung oder der Vereinbarung über den Verkauf nach der Vorschrift und in der Frist des vorhergehenden Artikels erfolgt ist, so gilt dieselbe zugleich als Auftrag für den nach Art. 16 und 19 bezeichneten Notar, im Namen aller Betheiligten den Verkauf oder zwischen allen Betheiligten die Looseziehung zur Ausführung zu bringen. Im Falle des Nichterscheinens eines oder mehrerer Betheiligten in dem Termine zur Looseziehung hat der Notar eine oder mehrere Personen zur Ziehung für die Abwesenden zu beauftragen.

Glaubt ein Betheiligter, der Ausführung des Verkaufs oder der Looseziehung widersprechen zu können, so muß er dem Notar vor dem Termine Einspruch zustellen, und sämtliche Parteien vor das Landgericht, welches für die Theilungsklage zuständig sein würde, vorladen lassen, um über den Einspruch erkennen zu hören.

Hat er alsdann nicht innerhalb eines Monats seit dem Tage des Einspruchs die Klage gegen alle Parteien zur Rolle des Landgerichts gebracht, so ist er des Rechts zum Einspruch verlustig, und der Notar hat auf Attest des Sekretariats, und ohne daß es eines Urtheils bedarf, mit der Ausführung für alle Betheiligten vorzuschreiten.

Artikel 25.

Ohne die Beobachtung der im Art. 12 vorgeschriebenen Formen kann die Theilung, im Falle ein Minderjähriger betheiligt ist, mit voller Wirkung nur gerichtlich nach den Vorschriften des ersten Abschnitts bewirkt werden.

Jede außergerichtliche Theilung, bei welcher die Formen des Art. 12. nicht beobachtet sind, ist für alle Betheiligten von Rechtswegen nur als eine provisorische zu erachten.

Sind die Bestimmungen der Art. 13 bis 23. nicht beobachtet und dabei die Rechte des Minderjährigen beeinträchtigt, so ist derselbe zur Nichtigkeitsklage berechtigt.

Artikel 26.

Was in den vorhergehenden Artikeln für den Fall der Betheiligung eines Minderjährigen bestimmt ist, gilt in gleicher Weise im Fall der Betheiligung eines Interdizirten oder einer mit einem Kurator oder Beistand versehenen Person.

Dieselben Bestimmungen finden auch Anwendung in Fällen, wo ein Abwesender, eine vakante Nachlassmasse, eine Fallimentsmasse, oder ein Schuldner, welcher seine Güter abgetreten hat, als Miteigenthümer oder Miterbe betheiligt ist; imgleichen hat ein Benefiziar-Erbe oder eine Wittve, welche sich das Recht erhalten will, der Gütergemeinschaft zu entsagen, bei außergerichtlicher Theilung nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel zu verfahren. In diesen Fällen greift insbesondere auch in Betreff des Verkaufs und seiner Folgen der Art. 19 Platz; bei der Mitbetheiligung einer Fallimentsmasse ist ein Uebergebot auf Grund des Art. 565 des Handelsgesetzbuchs nicht statthaft. Die Bestätigung durch das Landgericht ist in diesen Fällen ohne vorheriges Familienraths-Gutachten zu erwirken.

Artikel 27.

Die Art. 466, 467, 838 bis 840 des Civilgesetzbuchs und der Art. 984 der Civil-Prozessordnung sind abgeändert, insoweit dieses Gesetz entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Schlussbestimmung.

Artikel 28.

Die Bestimmungen über die Ansetzung und Erhebung der Gebühren und Kosten, welche das Verfahren bei Theilungen veranlaßt, werden durch königliche Verordnung getroffen.

M o t i v e.

Das Verfahren, welches die in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Gesetze für die Theilungen von Erbschaften und von sonstigem gemeinschaftlichen Eigenthum vorschreiben, giebt wegen des mit seinen Formen verbundenen Aufwandes von Zeit und Kosten zu begründeter Klage Veranlassung. Das Bedürfniß einer Vereinfachung desselben ist allgemein anerkannt, auch mehrfach bei den Rheinischen Landtagen in Anregung gekommen; insbesondere hat sich der 8. Landtag der Rheinprovinz in diesem Sinne ausgesprochen. Die Prozessordnung enthält für das Verfahren in streitigen Theilungssachen eine Anzahl von Bestimmungen, welche theils überhaupt unverhältnißmäßige Weiterungen und Kosten herbeiführen, theils in sehr vielen Fällen nuglos sind, und bei der Anwendung auf Theilungsmassen von geringer Bedeutung zum drückenden Uebelstande werden. Sodann hat die Vorschrift, daß, im Falle Minderjährige oder andere ihnen gleichgestellte Personen und Vermögenmassen Miteigenthümer oder Miterben sind, eine rechtsgültige Theilung nicht durch Uebereinkunft, sondern nur in dem gerichtlichen Wege der Prozedur für streitige Theilungssachen herbeigeführt werden kann, zur Folge, daß eine zahllose Menge von Theilungen, bei welchen eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit zwischen den

Betheiligten nicht obwaltet, in den auf den Rechtsstreit berechneten weilläufigen und kostspieligen Formen bewirkt werden muß, und dadurch sowohl die großjährigen und dispositionsfähigen Personen, als auch selbst diejenigen, zu deren Schutz jene Vorschrift gereichen soll, in hohem Maasse benachtheiligt sind. Bei dieser Lage der Gesetzgebung gehen regelmäßig sehr bedeutende Beträge für die Gebühren und Kosten ohne Nutzen für die Parteien verloren, und werden Theilungsmassen von geringerem Werthe häufig durch diese Kosten zum größten Theile erschöpft. Dies wird um so drückender, als durch die Verhältnisse des Lebens die Veranlassung und die Nothwendigkeit, zu theilen, sich in Betreff derselben Vermögensobjekte fortwährend wiederholt.

Das Gesetz, dessen Entwurf hier vorgelegt wird, hat den Zweck, nach den beiden erwähnten Richtungen hin Abhülfe zu schaffen, durch den I. Abschnitt werden die Formen des gerichtlichen Theilungsverfahrens vereinfacht; durch den II. Abschnitt wird eine außergerichtliche Theilung im Falle der Mitbetheiligung von bevormundeten und ihnen gleichstehenden Personen und Vermögensmassen für zulässig erklärt, und nur an Formen geknüpft, welche zum Zweck der nöthigen Fürsorge des Staats für solche Mitbetheiligte unerlässlich sind.

I. Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Theilungsverfahren.

In der bisherigen Erfahrung der Gerichte haben sich die Punkte, in Betreff deren der Titel der Prozeßordnung: „Von Theilungen“, einer Vereinfachung bedarf, sehr deutlich zu erkennen gegeben. Ein mehr oder minder befestigter Gerichtsgebrauch hat sogar schon gegenwärtig in einzelnen Beziehungen für Beseitigung unnöthiger Weiterungen gewirkt, in andern Punkten Versuche dazu gemacht, welche scheitern mußten, weil ihnen der gesetzliche Boden fehlte. Unter vorzugsweiser Benützung der durch die Praxis gegebenen Andeutungen enthält der I. Abschnitt des Gesetz-Entwurfs im Wesentlichen eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die Häufung der Urtheile zum Zweck der Ernennung und Ersetzung von Kommissarien und Notaren vermieden, die Gutachten von Sachverständigen über Theilbarkeit, Schätzung und Loosebildung, in Fällen, wo sie überflüssig sind, erspart, Streitigkeiten über die Verkaufsbedingungen schleuniger erledigt und die Weiterungen beseitigt werden, welche in der Vorschrift liegen, daß die Parteien durch den Kommissar vor den Notar oder vor das Gericht verwiesen werden sollen.

Zu diesem Zweck war es erforderlich, in dem Titel, „Von Theilungen“, an die Stelle der Art. 969 bis 974 der Civil-Prozeßordnung die Art. 1 bis 7 des Entwurfs treten zu lassen, und die Art. 975 bis 978 und 982 der Civil-Prozeßordnung nach dem Inhalte der Art. 7 bis 9 des Entwurfs zu modifiziren.

Im Einzelnen giebt dieser Abschnitt noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Artikel 1.

Die Vorschrift, daß in dem die Theilung verordnenden Urtheil zugleich die Quoten, nach welchen getheilt werden soll, zu bestimmen sind, bezweckt, der bei manchen Gerichten bestehenden Praxis entgegenzutreten, wonach zunächst nur ein völlig unbestimmtes Urtheil auf Theilung erlassen wird. Die entgegengesetzte Verfahrungsweise anderer Gerichte und ihre Billigung durch ausdrückliche Erklärung des Gesetzes rechtfertigt sich dadurch, daß die Festsetzung der Theilungsquoten ein, den materiellen Inhalt des Ausspruchs wesentlich bestimmender Punkt ist, und daß die Vernachlässigung desselben in vielen Fällen den Erlaß eines zweiten Erkenntnisses nach Aufwendung vergeblicher Kosten nothwendig macht. Schon der Auftrag an Sachverständige, die Theilbarkeit zu begutachten, setzt die Angabe der Theilungsquoten voraus.

In demselben ersten Urtheil soll zugleich der Kommissar und der Notar für die ihnen durch das Gesetz im Theilungsverfahren überwiesenen Geschäfte durch das Gericht ernannt werden. Hierdurch wird zur Verminderung der Kosten ein bereits bestehender Gerichtsgebrauch bestätigt, und zugleich eine auf denselben bezügliche Kontroverse entfernt. Gemäß den Art. 972, 955 und 975 der Civil-Prozeßordnung soll der Notar zum Zweck des Verkaufs und der Loosebildung von dem Gericht ernannt werden; gemäß

Art. 976 der Civil-Prozessordnung dagegen wird der Notar zum Zweck der Massebildung und der Aufstellung der Streitpunkte nur dann von dem Gerichte bestimmt, wenn sich die Parteien über die Person des Notars nicht einigen.

Der letztere Punkt führt bei strenger Beobachtung der Formen zu der umständlichen Prozedur, daß die Parteien vor den Kommissar geladen werden, um von diesem im Fall der Einigung vor den von ihnen gewählten Notar, im entgegengesetzten Falle vor das Gericht zur Herbeiführung der Bezeichnung eines Notars verwiesen zu werden. Der Verschiedenheit, welche hier zwischen den Vorschriften der angeführten Artikel der Civil-Prozessordnung obwaltet, liegt der Gedanke zum Grunde, daß bei den im Art. 976 bezeichneten Verhandlungen der Notar zugleich als Vermittler zwischen den Parteien aufzutreten pflegt, daher für diese Operationen diejenige Person die angemessenere ist, in welcher das Vertrauen der Parteien zusammentrifft. Allein vor dieser, nur in besonderen Fällen erheblichen Erwägung verdient die Rücksicht auf Beseitigung des umständlichen und kostspieligen Verfahrens, sowie die Gleichförmigkeit für alle Fälle und Beziehungen überwiegend den Vorzug. Die Streitfrage: ob eine Einigung der Minderjährigen über die Person des Notars zulässig sei (Trier. Annalen V. Band Abth. 2 S. 39), erledigt sich dadurch von selbst. Man darf überdies auch der Einsicht der Gerichte vertrauen, daß sie einer in den Anträgen zum Theilungsurtheil kundgegebenen Einigkeit der Parteien über die Person des Notars die gebührende Rücksicht schenken.

Der zweite Absatz des ersten Artikels dient zur Beseitigung der allgemein erhobenen und sehr begründeten Beschwerde über Verzögerungen und Kosten, welche in den Fällen, wo die Nothwendigkeit eintritt, den ernannten Kommissar oder den Notar durch einen andern zu ersetzen, durch die Anträge und das Auftreten sämmtlicher Anwälte und den Erlaß eines Urtheils über diesen Nebenpunkt verursacht werden. Dieser Uebelstand wird bei dem nicht selten eintretenden Wechsel der Mitglieder des Gerichts besonders fühlbar.

Bereits vor längerer Zeit haben einzelne Gerichte in der von dem Entwurf projektirten Weise Abhülfe zu schaffen gesucht; die gesetzliche Zulässigkeit ihres Verfahrens wurde indeß zur Kontroverse erhoben (Rhein. Archiv 35. Band 1. Abth. S. 114. 185; 36. Band 2. Abth. S. 77; 37. Band 2. Abth. B S. 16.), welche in den höhern Instanzen, und da man sich auch bei den Entscheidungen des Kassationshofes nicht beruhigte, durch Allerhöchste Ordre vom 16. Mai 1845 dahin erledigt worden ist, daß die Verfahrungsweise jener Gerichte durch die von ihnen zur Rechtfertigung derselben angerufenen Bestimmung des bestehenden Gesetzes nicht begründet werde. Die Einführung einer solchen Bestimmung, durch welche dem Vorsitzenden die Befugniß beigelegt wird, den durch Tod, Versetzung, Eintritt in andere Funktionen oder in sonstiger Weise abgerufenen oder verhinderten Kommissar oder Notar zu ersetzen, ist ein unzweifelhaftes Bedürfnis. Sie hat auch die Analogie des Art. 110 der Civil-Prozessordnung für sich, und kann um so weniger Bedenken finden, als die Ursache, welche die Ersetzung nothwendig macht, in der Regel gerichtskundig ist. Daß das letztere Verhältnis in der Regel nicht bei Sachverständigen obwaltet, ist ein Grund, warum dieselbe Verfahrungsweise nicht auch auf die Ersetzung eines durch das Gericht selbst bezeichneten Sachverständigen ausgedehnt worden ist. Die Ersetzung der Sachverständigen auf einseitige Bittschrift könnte hin und wieder größere Weiterungen herbeiführen, als mit ihrer überhaupt nur selten eintretenden Ersetzung durch Urtheil verbunden sind.

Es kann sich fragen, ob die Ernennung des neuen Kommissars oder Notars in die Hand des Präsidenten oder der Rathskammer zu legen sei. Das Erstere ist jedenfalls in Betreff der Ernennung des Kommissars der Natur der Sache entsprechender, wie denn auch ein Vorgang dafür bereits in Art. 110 der Civil-Prozessordnung sich findet, während in Betreff des Notars für die zweite Alternative die Rücksicht spricht, daß die Parteien hier eher bei der Wahl der Person ein Interesse haben mögen, wegen dessen sie den Beschluß des Kollegiums vorziehen würden. Der einfacheren und für alle Fälle gleichmäßigen Bestimmung ist auch hier der Vorzug gegeben, um so mehr, als dieselbe zur Beschleunigung und zur Verminderung der Kosten dient, und die für das Gegentheil, in Betreff des Notars, sprechende Rücksicht

folle sein zum Zweck der Massebildung und der Aufstellung der Streitpunkte nur dann von dem Gerichte bestimmt, wenn sich die Parteien über die Person des Notars nicht einigen.

ihr Hauptgewicht dadurch verliert, daß eine kontradiktorische Prozedur zwischen den Parteien auch bei der Rathskammer nicht stattfinden kann.

Artikel 2.

wiederholt die Art. 970 und 971 der Civil-Prozessordnung, jedoch unter Aufhebung der unbedingten Nothwendigkeit eines Gutachtens dreier Sachverständigen. In vielen Fällen ist es hinreichend, oder wegen des geringen Werths der zu theilenden Gegenstände angemessen, daß nur Ein Sachverständiger gehört werde, in anderen Fällen liegt die Theilbarkeit oder die Untheilbarkeit unzweifelhaft vor; nicht selten läßt sich auch die Schätzung und die Vorseibildung füglich ohne Expertise bewerkstelligen. Es erscheint daher als eine angemessene und zur Verminderung der Kosten wesentlich beitragende Aenderung, daß das Gericht überhaupt, und selbst in Fällen, wo Minderjährige oder ihnen gleichstehende Personen unter den Betheiligten sind, die Ermächtigung erhält, aus eigenem Ermessen beim Vorhandensein genügender Grundlagen die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit festzustellen, auch zu verfügen, daß die Theilung in Natur, oder daß der Verkauf sofort ohne vorherige Schätzung oder Vorseibildung durch Sachverständige erfolge, oder das Gutachten nur eines Sachverständigen zu erfordern.

Wenn von dem Gutachten abgesehen wird, so ist die Schätzung durch das Gericht, sowohl im Fall des Verkaufs, als im Fall der Theilung, in Natur erforderlich, im ersten Falle wegen der Bestimmung des Art. 7 des Entwurfs, im letzteren Falle wegen der Vorseibildung und wegen der Möglichkeit künftiger Garantieforderungen zwischen den Erben bei eintretender Entwährung der dem einzelnen zugetheilten Objekte.

Artikel 3.

Die hier den Sachverständigen gegebene Anleitung ist durch die Erfahrung veranlaßt, daß häufig Gutachten vorkommen, welche nur das nackte Resultat ohne die für die Beurtheilung des Gerichts nothwendige Begründung enthalten, und auf der andern Seite nicht selten mit unnützer und die Kosten vermehrender Weitläufigkeit eine Beschreibung der Theilungsgegenstände bis ins geringste Detail geliefert wird.

Artikel 4.

Nach diesem Artikel soll die Versteigerung der Immobilien nur vor Notar, nicht mehr durch den Kommissar stattfinden. Die Abhaltung des Verkaufs durch den letzteren ist bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Landgerichte schon jetzt in der Praxis fast gänzlich beseitigt. Wo sie ausnahmsweise beantragt wird, kann man daran zweifeln, ob dies aus Motiven geschieht, welche mit der Absicht des Gesetzes in Einklang stehen, indem wegen der Ungewöhnlichkeit dieses Verfahrens und der Verkaufsstätte die Konkurrenz der Kaufliebhaber alsdann eine geringere ist. Die Versteigerung am Landgerichte ist ein nicht mehr dem Leben angehöriges Ueberbleibsel des Französischen Prozeßverfahrens vor Tribunalen von weit geringerem Geschäfts- und Gebiets-Umfange, und sie wird mit den ihr angehörenden Besonderheiten, wohin beispielsweise hohe Secretariatsgebühren zu rechnen, um so füglicher beseitigt, als auch das Amt der Anwälte nach Bestimmung der Ordren vom 4. Juli 1834 und 25. September 1835 bei diesen Versteigerungen nicht mehr ausgeübt wird.

Die Zustellung der Verkaufsbedingungen an die Anwälte ist einer bloßen Aufforderung, beim Notar Einsicht davon zu nehmen, vorgezogen worden, um den Parteien die vollständige Kenntnißnahme nicht zu sehr zu erschweren. In sehr vielen Fällen würden doch beim Notar Abschriften genommen werden müssen. Dagegen ist hier sowohl, als in Art. 5, zum Zweck der Kostenersparniß verfügt, daß jeder Anwalt nur eine Abschrift erhält, wenn er auch mehrere Parteien vertritt.

Artikel 5.

Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Verkaufsbedingungen ist vereinfacht und abgekürzt, damit dieser in der Regel ohne Schwierigkeit zu regelnde Nebenpunkte nur selten den Verkaufstermin vereitelte und nicht zur Chikane oder zu übermäßiger Vermehrung der Kosten diene. In Bezug auf die Rechtsmittel

bei demselben sind Analogien der Subhastations-Ordnung, des Distributions- und Kollokations-Verfahrens, und des Verfahrens bei Gemeintheilungen befolgt. Ungeachtet der kurzen Berufungsfrist sind Zusatzfristen, je nach den Entfernungen, vermieden; sie veranlassen Weiterungen und Kontroversen, und lassen sich in einer durchgreifend für alle Fälle passenden Weise nicht aufstellen, man mag nun die Entfernung der Wohnsitze der Parteien von einander, oder die Entfernung des Wohnsitzes des Appellanten oder des Appellaten von dem Wohnsitz des Gerichts zur Grundlage der Berechnung machen. Die Frist von 14 Tagen, welche auch nach der Subhastations-Ordnung für die Zustellung der Berufung gilt, erscheint bei den jetzigen Verhältnissen des Verkehrs für so dringende Sachen, wie die vorliegende, hinreichend.

Artikel 6.

Die Formen für den Verkauf von Immobilien im gerichtlichen Theilungs-Verfahren sind ebenso wie die Formen für den Verkauf von Immobilien bei Fallimenten, Güterabtretungs- und Erbschaftsfällen gegenwärtig durch die Ordre vom 29. September 1835 geregelt, welche hinwiederum zum großen Theil mit der Ordre vom 4. Juli 1834 über die Versteigerung von Mündelgütern übereinstimmt. Darauf ist in Art. 6 des Entwurfs verwiesen, auch durch den Ausdruck: „in Betreff des Verkaufs und seiner Folgen“, angedeutet, daß es in Bezug auf das Uebergebot bei dem geltenden Rechte bleibt. Eine Revision der für die Versteigerung bestehenden Vorschriften würde nicht zweckmäßig für das Theilungsverfahren besonders erfolgen, sondern für alle genannte Fälle gleichmäßig vorzunehmen sein.

Eine Lücke ist gleichwohl hier auszufüllen. Für den Fall, daß die Angebote den Schätzungspreis nicht erreichen, ist in der Ordre vom 29. September 1835 weder eine ausdrückliche Bestimmung getroffen, noch auf die Ordre vom 4. Juli 1834 verwiesen, deren Absatz 12 hier auch nicht passen würde. Wenn demnach auf die Bestimmungen der Prozeßordnung, insbesondere in Gemäßheit des Art. 972 auf den Art. 964 zurückgegangen wird, so ist in dem letzteren Artikel von einem neuen Familienraths-Gutachten gesprochen, von welchem in dem gerichtlichen Theilungsverfahren nicht die Rede sein kann. Dies hat zur Behauptung geführt, daß in diesem Verfahren überhaupt der Zuschlag auch unter der Tare zu erfolgen habe, und die Ermächtigung zu einer neuen Versteigerung nicht erforderlich sei. Für diese Ansicht sind Urtheile des Appellationsgerichtshofes zu Köln (Rhein. Arch. Band 35 Abth. 1 S. 178, Band 37 Abth. 1 S. 105), sowie ein Urtheil des Kassationshofes zu Paris (Sir. 21. 1. 274.) anzuführen, während bedeutende Schriftsteller sich dagegen erklären (Carré lois de proc. qu. 3176; Carré-Chauveau qu. 2513), auch das Gesetz vom 2. Juni 1841 in Frankreich das Gegentheil festgestellt hat. Der für jene Ansicht hauptsächlich angeführte Grund, daß die Ansetzung eines neuen Versteigerungstermins eine bedeutungslose Förmlichkeit sein würde, weil die Gemeinschaft jedenfalls aufgehoben werden sollte, und die großjährigen Mitbetheiligten deshalb unter allen Umständen auf dem Verkauf bestehen könnten, geht zu weit. Einestheils gilt das gerichtliche Theilungsverfahren auch für Fälle, wo nur minderjährige oder ihnen gleich stehende Personen die theilenden Miteigenthümer sind; anderntheils läßt sich nicht als Regel unterstellen, daß die Großjährigen die Aufhebung der Gemeinschaft betreiben und den Verkauf unter allen Umständen verlangen. Es wird der Fall nicht selten sein, wo die Großjährigen den sofortigen Zuschlag oder die sofortige Wiederholung des Verkaufs nicht wünschen. Hierzu kommt, daß es für diese Art der Versteigerung, beim Mangel des Vorbehalts einer Ratifikation der Verkäufer und bei der Seltenheit eines Uebergebots eines Viertels sehr bedenklich ist, überall, wo die augenblickliche Konkurrenz der Kaufliebhaber nicht genügt hat, den Schätzungspreis zu erreichen, sofort den Zuschlag erfolgen zu lassen. Ein erneuerter Versuch, zum Schätzungspreise zu gelangen, liegt im Interesse aller Betheiligten, und ist für den Durchschnitt der Fälle durchaus zweckmäßig. Aus diesen Gründen ist in Art. 6 des Entwurfs ausdrücklich eine nochmalige Versteigerung vorgeschrieben, auch von dem Erforderniß einer die Umstände ins Auge fassenden Ermächtigung des Gerichts ausgegangen, dabei aber sowohl für geringe Kosten gesorgt,

als auch der Fall besonders berücksichtigt, wo wirklich wegen des bestimmt ausgesprochenen Verlangens eines dispositivsfähigen Mitbetheiligten die Ermächtigung des Gerichts wegfallen muß.

Artikel 7—9.

enthalten die Vereinfachungen des Verfahrens, welche zum Theil bereits im Gerichtsgebrauch angenommen sind. Die Termine vor dem Kommissar zum Zweck der Vereinigung der Parteien und ihrer Hinverweisung vor den Notar oder vor das Gericht haben sich in der Erfahrung als nutzlos erwiesen. Die Abänderung der Art. 976 und 977 der Civil-Prozessordnung, soweit sie eine solche Verweisung anordnen, hebt die Veranlassung zu vergeblichen Kosten und Weiterungen auf.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Verfahren bei Ziehung der Loose im Falle des Art. 978 der Civil-Prozessordnung.

In Konsequenz mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfs ist die Looseziehung überhaupt durch Art. 9 lediglich vor den Notar verwiesen.

Durch den in Art. 8 gebrauchten Ausdruck „über alle Streitpunkte“ wird angedeutet, daß es ein Mißbrauch ist, wenn manche Notare bei Aufnahme einzelner Streitpunkte abbrechen und die Entscheidung vor das Gericht verweisen, während noch andere Kontestationen unerörtert übrig bleiben. Das Kontestations-Protokoll des Notars soll sämtliche Streitigkeiten umfassen, damit sie vermittelst derselben Verhandlung und Entscheidung zugleich erledigt werden können.

II. Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend das außergerichtliche Theilungsverfahren.

Die Vorschrift des Art. 466 des Civilgesetzbuchs, daß in allen Fällen, wo bevormundete Personen Miterben oder Miteigentümer sind, eine vollgültige Theilung nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens bewirkt werden kann, hat zum Zweck, die Bevormundeten vor Gefahren der Benachtheiligung in der Theilung zu schützen. Allein die Weiterungen und Kosten des förmlichen Prozesses stehen nicht in richtigem Verhältnisse zu der Größe der Gefahr, welche abgewendet werden soll, und um mögliche Nachtheile zu verhüten, werden unverhältnißmäßig große wirkliche Nachtheile den Schutzbedürftigen und zugleich den selbstständigen Betheiligten zugesügt. Die den Bevormundeten zu gewährende Fürsorge bedingt auch nicht den Weg des Rechtsstreits, wenn Einigkeit unter den Betheiligten obwaltet. Aus der Natur der Sache folgt unmittelbar nur das Erforderniß, daß die Einigung über die Theilung von den Behörden geprüft und genehmigt werde, denen in solchen Fällen die Ueberwachung obliegt und die Ergänzung der Dispositionsfähigkeit zusteht. Hiernach ist, in Uebereinstimmung mit dem von dem 8. Provinzial-Landtage gestellten Antrage, die vertragliche Theilung auch bei der Mitbetheiligung von Minderjährigen oder sonst bevormundeten Personen für zulässig erklärt, und ihre Gültigkeit an die Genehmigung durch den Familienrath und die Bestätigung des Landgerichts geknüpft.

Die Uebereinstimmung aller Betheiligten wird dabei vorausgesetzt. Denn nur, wenn diese vorhanden ist, gereicht die bisherige Unzulässigkeit der freiwilligen Auseinandersetzung zur Beschwerde. Wälen Streitigkeiten ob, so wird, wie unter Großjährigen, das Gericht entscheiden müssen, und die mögliche Vereinfachung der für die Verhandlung des Rechtsstreits vorgeschriebenen Formen kann deshalb keine größere sein, weil Bevormundete am Prozesse Theil nehmen.

Ein gemischtes, theils gütliches, theils Streitiges Verfahren läßt sich nicht aufstellen; insbesondere erscheint der Vorschlag nicht annehmbar, daß die Betheiligten vor einem Notar zusammentreten, und wenn sich Kontestationen erheben, von ihm an das Landgericht verwiesen werden sollen, damit dort der Streit, ähnlich wie bei Einsprüchen im Subhastationsverfahren, verhandelt und entschieden werde. Der Wunsch der Betheiligten, ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, darf nicht die Folge haben, daß ihnen in dem Falle des dennoch sich erhebenden Streits andere Formen aufgedrängt werden, als

dieser sind, worauf sie ein Recht haben würden, wenn sie sich ohne Weiteres an den Richter gewendet hätten. Der Versuch der gütlichen Auseinandersetzung würde unterbleiben, wenn er eine solche Folge nach sich zöge. Eröffnet das Gesetz, unter Aufhebung des bisherigen Verbots, die Möglichkeit, freiwillige Theilungen mit Bevormundeten zu schließen, so ist diesem Bedürfnis Genüge geschehen; ist aus anderen, von der mangelnden Dispositionsfähigkeit unabhängigen Gründen ein Rechtsstreit nicht zu vermeiden, so würde die Einführung von weniger strengeren Formen, als bei dem Prozeß unter Großjährigen beobachtet werden müssen, die Einführung eines eiligen und summarischen Ausnahme-Verfahrens über Streitigkeiten, die in Betreff der Wichtigkeit und Schwierigkeit sich von sonstigen gewöhnlichen Prozessen nicht unterscheiden, eine den Grundsätzen der Rheinischen Gesetzgebung durchaus widerstrebende Anomalie bilden.

Um den dargestellten Grundgedanken dieses Abschnitts in praktisch erspriesslicher Weise in Ausführung zu bringen, das dazu erforderliche Verfahren zu regeln und zu erleichtern, und nahe liegende Gefahren der Verwicklung und der Rechtsunsicherheit abzuwenden, erscheinen die Vorschriften erforderlich, welche den Inhalt der einzelnen Artikel dieses Abschnitts bilden.

Artikel 11—17.

Für die außergerichtliche Theilung, welche auch in Betreff bevormundeter Personen gültig bewirkt werden soll, erscheint zunächst das formelle Erforderniß der notariellen Beurkundung (Art. 12. Nr. 1 und 4.) unerläßlich, schon deshalb, weil eine feste Grundlage für das Verfahren nicht entbehrt werden kann; als fernere wesentliche Form tritt die Genehmigung durch den Familienrath und die Bestätigung durch das Landgericht hinzu, analog mit den Vorschriften für sonstige Handlungen der Veräußerungen aus dem Vermögen der Minderjährigen (Art. 12.).

Nach derselben Analogie ist in Art. 13—16 das Verfahren geregelt, um die Genehmigung und Bestätigung herbeizuführen.

Die Wahl des Notars (Art. 12. Nr. 1 und 4. Art. 16 und 19) ist den Betheiligten um so mehr überlassen, als es hier vor Allem wünschenswerth ist, daß der mitwirkende Beamte das Vertrauen Aller besitzt, und als den großjährigen Betheiligten das Recht nicht benommen werden kann, ihre Einwilligung zur freiwilligen Theilung auch an die Bedingung zu knüpfen, daß die Verhandlungen vor einem bestimmten Notar stattfinden.

Die Herbeiführung der Genehmigung und Bestätigung betrifft selbstredend die Vormünder und Vertreter der schutzbedürftigen Personen. Den großjährigen Betheiligten kann eine Mitwirkung dabei nicht eingeräumt werden, und eben so wenig läßt sich für den Fall, daß verschiedene Vormundschaften mitbetheiligt sind, ein gemeinsamer Gerichtsstand, etwa bei dem zur Anstellung der Theilungsklage zuständigen Gerichte, aufstellen. Es handelt sich hier lediglich um Akte der obervormundschaftlichen Fürsorge. Die Prüfung kann nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse jeder betreffenden schutzbedürftigen Person und ihrer Interessen erfolgen, und nur durch die zur Kenntniß dieser Verhältnisse und zur Warnung dieser Interessen berufene Behörde vorgenommen werden; die Zuziehung fremder Personen oder gar die kontradiktorische Verhandlung mit solchen Personen ist nach der Natur der Sache dabei ausgeschlossen. Es bedarf der ausdrücklichen Erwähnung nicht, daß, wenn mehrere Minderjährige unter demselben Familienrath stehen und in gleichen Verhältnissen sich befinden, der Beschluß des Familienraths und die Bestätigung des Landgerichts zugleich für Alle insgesammt erwirkt wird. Im Uebrigen ist überall, wo die Natur der Sache der Bezeichnung eines gemeinschaftlichen Richters nicht hindernd entgegentritt, insbesondere in Art. 15, 16, 19, 24 dafür Sorge getragen.

Die Gesichtspunkte für die Prüfung und Bestätigung sind zunächst: daß es für die Bevormundeten nothwendig oder offenbar nützlich sei, überhaupt die Theilung gegenwärtig vorzunehmen (analog mit den durch Art. 457 des Civilgesetzbuchs für den Verkauf der Immobilien Minderjähriger aufgestellten Erfordernissen); sodann, daß alle für die Bevormundeten bei der Theilung geltend zu machenden Rechte bei der Uebereinkunft gewahrt sind (Art. 14).

In Betreff der offenbaren Nützlichkeit der Theilung ist in Art. 14, um über die Grenzen des Ermessens keinen Zweifel zu lassen, und den praktischen Bedürfnissen vollaus zu genügen, das häufig vorkommende Verhältniß, daß eine Theilungsklage sicher bevorsteht, die Kosten der gerichtlichen Theilung aber zu bedeutend sein würden, als ein in den geeigneten Fällen für die Bestätigung der Theilung dienender Grund besonders bezeichnet.

Zu der Wahrung der den Bevormundeten zustehenden Rechte gehört wesentlich die Beachtung des in Art. 14 hervorgehobenen Grundsatzes, daß die Theilung in Natur erfolgen muß, wo dieselbe füglich stattfinden kann; er ist eine Folge des Art. 826 des Civilgesetzbuchs, und muß insbesondere hier festgehalten werden, wenn die Interessen der schutzbedürftigen Personen nicht großen Gefahren ausgesetzt sein sollen.

Dagegen dient der Schlusssatz des Art. 14 sehr zur Beförderung der Zwecke dieses Gesetzes; derselbe unterliegt keinem Bedenken, da es sich nur um die den Bevormundeten vortheilhaften Vergleiche über wirklich vorhandene Streitpunkte bei der Theilung handelt, und die hauptsächlichsten Erfordernisse, welche der Art. 467 des Civilgesetzbuchs für die Vergleiche von Minderjährigen aufstellt, auch hier eintreten. Von dem Gutachten dreier Rechtsgelehrten ist abgesehen worden, weil diese mit Kosten verbundene Förmlichkeit sich überhaupt nicht sehr bewährt hat, und weil ein Vergleich bei der Theilung, seiner besonderen Veranlassung und seines besonderen Vortheils wegen, vor sonstigen Fällen des Vergleichs herausgehoben und erleichtert werden darf.

Die Bestimmungen des Art. 15 des Entwurfs über die Prüfung der Theilbarkeit, die Schätzung und die Loosebildung sind den im I. Abschnitt angenommenen Grundsätzen entsprechend.

Zu Artikel 17—20.

In sehr vielen Fällen wird ungeachtet des Einverständnisses der Theilungsbeteiligten die Auseinandersetzung nicht erfolgen, und die Theilungsurkunde nicht errichtet werden können, weil zuvor die in Natur untheilbaren gemeinschaftlichen Immobilien verkauft werden müssen. Es ist daher nothwendig, eine vorgängige Uebereinkunft über den Verkauf solcher Immobilien für zulässig zu erklären und die Gültigkeit an analoge Bedingungen zu knüpfen, wie für die Theilung selber vorgeschrieben sind (Art. 17, 18).

In Betreff des Verkaufs und seiner Folgen ist in Art. 19 des Entwurfs, ähnlich wie in Art. 6, auf die gegenwärtig geltenden Bestimmungen verwiesen.

Durch den Satz, daß die Art. 959—965 der Civil-Prozessordnung, insoweit dieselben der Ordre vom 4. Juli 1834 nicht entgegenstehen, in Kraft bleiben, wird die in der Ministerial-Verfügung vom 18. November 1834 (Rhein. Samml. 4. Bd. S. 177) enthaltene Deklaration des Schlusssatzes der Ordre vom 4. Juli 1834 zum Gesetz erhoben.

Die in obiger Weise vermittelte Zulässigkeit des vorgängigen Verkaufs der Immobilien zum Zweck der Theilung könnte leicht zu dem Mißbrauche führen, daß die Immobilien unter dem Vorwande einer beabsichtigten Theilung verkauft, und wenn durch Einziehung des Kaufpreises der Zweck der an sich wenig vortheilhaften Verwandlung des Immobilaren Vermögens der Bevormundeten in Geld erreicht wäre, die wünschenswerthe Auseinandersetzung unterlassen würde. Dies würde eine sehr bedenkliche Schattenseite der Aenderung des jetzt bestehenden Zustandes darstellen und die schutzbedürftigen nach der entgegengesetzten Richtung hin in sehr nachtheilige Lage bringen. Es erscheint als die Pflicht des Gesetzes, welches diese Gefahr hervorruft, zugleich ein wirksames Mittel zur Beseitigung derselben in Anwendung zu bringen. Ein solches Mittel bittet die Bestimmung des Art. 20 des Entwurfs; dieselbe nöthigt zur Herbeiführung der wirklichen Theilung und ist zugleich dem Sachverhältniß an sich entsprechend, während für besondere Fälle, in welchen die sofortige Auszahlung des Kaufpreises zum Zweck der gemeinschaftlichen Verwendung angemessen, oder in welchen wegen nachher eintretender Verhältnisse die Hinterlegung des Kaufpreises

an der Stelle ist, die sachgemäßen Maaßregeln nach ausdrücklicher Erklärung des Gesetz-Entwurfs statthaft bleiben.

Artikel 21.

Dieser Artikel gewährt die Möglichkeit, zum Zwecke der Vorbereitung der Uebereinkunft Sachverständige ernennen zu lassen, deren Gutachten zugleich bei der späteren Prüfung durch das Gericht berücksichtigt werden kann.

Artikel 22.

Daß die Kosten der Genehmigung und Bestätigung, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, von denjenigen Betheiligten getragen werden müssen, durch deren persönliche Verhältnisse sie veranlaßt sind, kann nur als billig erscheinen.

Artikel 23.

Da nach Errichtung des Theilungsakts oder der Uebereinkunft zum Verkauf den selbstständigen Betheiligten eine Einwirkung auf die Herbeiführung der Genehmigung und Bestätigung nicht zusteht, auch selbst dann, wenn sie ihnen eingeräumt werden könnte, meist erfolglos sein würde, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß diese Personen der Willkür der Vertreter der Minderjährigen und einem ungewissen Zustande von unbestimmter Dauer nicht preisgegeben werden. — Würde diesem Bedürfnisse nicht Genüge geleistet, so hätte das Gesetz auf Lebensfähigkeit wenig Aussicht; nicht Viele würden sich in die Lage setzen wollen, von der Frage, ob und wann eine Bestätigung herbeigeführt werde, auf gänzlich ungewisse Zeit in ihren Rechten abhängig zu sein, ja in dieser Beziehung nicht einmal eine für sich rechtskräftige Entscheidung erwirken zu können. Ihnen auf Grund der Uebereinkunft ein Klagerrecht auf Herbeiführung der Bestätigung zuzusprechen, wäre sowohl an sich ungeeignet, als auch im Resultate erfolglos. Für den Verzug eine Auflösung der Uebereinkunft, sei es von Rechtswegen, sei es durch Richterspruch, eintreten zu lassen, oder diesen Gegenstand der vorsichtigen Verabredung von Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingungen beim Vertrage selbst anheimzugeben, würde sehr bedenklich sein; es würde vielfache Weiterungen und zweifelhafte Prozesse erzeugen, für viele Fälle nicht ausreichen, und um so mehr Rechtsunsicherheit und Verwicklung hervorrufen, als bei der Theilung in der Regel eine Mehrzahl von Personen betheilt ist, deren Rechtsverhältnisse beim Bestehen der Theilung sich gegenseitig bedingen. Es erscheint deshalb unerläßlich, vermöge einer durchgreifenden Regel des Gesetzes die Festigkeit des Rechts für Alle zu vermitteln. Deshalb ist in Art. 23. des Entwurfs bestimmt, daß die Hinterlegung der Bestätigung durch den Vertreter der Minderjährigen innerhalb 6 Monaten, einer hinlänglich ausgedehnten Frist, entscheidend sein soll.

Durch diese Hinterlegung innerhalb der gesetzlichen Frist gelangt die Uebereinkunft zur festen, alle Theile verbindenden Wirksamkeit; erfolgt dieselbe nicht, so ist das Zerfallen der Uebereinkunft für alle Betheiligten von selber entschieden. In unmittelbarer Verbindung hiermit steht die Vorschrift, daß dem Notar bei Strafe und Schadenersatz verboten ist, vor Hinterlegung der Bestätigung eine exekutorische Ausfertigung der Vereinbarung abzugeben. Die Zuwiderhandlung würde in hohem Maße geeignet sein, namentlich in den Verhältnissen der selbstständigen Mitbetheiligten zu einander, Verwicklungen zu erzeugen und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich zu werden.

Artikel 24.

Wenn der Theilungs-Vertrag oder die Uebereinkunft zum Verkauf nach den bisher erörterten Vorschriften in Kraft besteht, so stellt die noch unerledigte Ziehung von Loosen oder die Versteigerung nur eine Vollziehung der Uebereinkunft dar, bei welcher mitzuwirken jeder Betheiligte verpflichtet ist. Es würde aber zu großen Schwierigkeiten und Verwicklungen führen, wenn, im Falle ein Betheiligter diese Mitwirkung versäumen oder verweigern würde, von Seiten der Uebrigen zur Klage geschritten werden müßte. Daher ist in dem Art. 24 des Entwurfs festgestellt, daß die Uebereinkunft gesetzlich als fortdauernder

Auftrag für den Notar zur Herbeiführung der Looseziehung oder des Verkaufs gelten soll, und daß es erst eines von dem Weigernden dem Notar zugestellten Einspruchs bedarf, um die Wirkung dieses Auftrags zu unterbrechen. An dem Weigernden soll es sodann sein, die Gültigkeit des Einspruchs zur Entscheidung zu bringen, und zu diesem Zwecke seinerseits alle Uebrigen vorladen zu lassen. Damit endlich die Unterlassung dieser letzteren Pflicht nicht dennoch wieder Prozeduren und Kosten verursacht, ist verordnet, daß die Klage gegen alle Betheiligten innerhalb eines Monats zur Rolle gebracht sein muß, widrigenfalls auf ein Attest des Sekretairs darüber, daß solches nicht stattgefunden, der Verkauf und die Looseziehung bindend für Alle erfolgen kann, und der Einspruch ohne alle Kraft ist.

Artikel 25.

Es ist erforderlich, die Folgen festzustellen, welche eintreten, wenn eine außergerichtliche Theilung im Falle des Art. 12 ohne Beobachtung der dafür gegebenen Vorschriften geschehen ist. Hier ist die unbedingt nothwendige und für Jedermann sofort erkennbare Form, den nur zur Herbeiführung derselben dienenden Formlichkeiten und Prozeßschritten, sowie den materiellen Bestimmungen gegenüber zu stellen.

Jene Form tritt nunmehr an die Stelle der durch Art. 466 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Form des streitigen Prozeßverfahrens. Sie ist in Art. 12 des Entwurfs in äußerster Beschränkung auf das unbedingt Nothwendige und allgemein Erkennbare angegeben. Der Mangel derselben soll die Nichtigkeit der Theilung für alle Betheiligten von Rechtswegen zur Folge haben, so daß die Theilung nach dem Ausdruck des Art. 466 des Civilgesetzbuchs lediglich eine provisorische ist, d. h. nur einen faktischen, in Bezug auf den Genuß erheblichen Zustand angiebt, und weder die Rechte feststellt, noch eine jederzeit zu erhebende Theilungsklage ausschließt. Die Frage, ob nach dem jetzt bestehenden Recht die nicht im gerichtlichen Wege erfolgte Theilung zwischen Großjährigen und Minderjährigen in Rücksicht auf die Ersteren verbindlich sei, ist sehr zweifelhaft und bestritten. In dem vorliegenden Gesetz-Entwurf ist eine Entscheidung hierüber, und zwar im Sinne der absoluten Nichtigkeit, für alle Betheiligten getroffen. Abgesehen davon, daß vornehmlich bei Theilungs-Verträgen die Billigkeit überhaupt dafür spricht, würde der Zweck des Gesetzes, derartige Theilungen zu fördern, nicht in erwünschter Weise erreicht und Verwirrung der Rechtszustände herbeigeführt, wenn man hier die relative Nichtigkeit festhalten und die Großjährigen einseitig verbinden wollte. Aus den Bemerkungen zu Art. 23 wird dies noch näher ersichtlich.

Die übrigen theils formellen, theils materiellen Bestimmungen, welche in Art. 13 u. folg. enthalten sind, lassen sich denjenigen Formen und Vorschriften vergleichen, deren Nichtbeobachtung beim gerichtlichen Theilungsverfahren eine requête civile oder eine Nichtigkeitsklage zu Gunsten des Minderjährigen begründet. Daher ist in Art. 25. in dieser Beziehung den Minderjährigen die Nichtigkeitsklage gegeben, im Fall ihre Rechte beeinträchtigt sind.

Artikel 26.

dehnt die in dem Gesetz-Entwurf für den Fall der Mitbetheiligung von Minderjährigen getroffenen Bestimmungen auf die außergerichtliche Theilung in gewissen anderen Fällen aus, wo den Mitbetheiligten die volle Dispositionsbefugniß mangelt.

Der Interdizirte, der Emanzipirte, der mit einem Beistand versehene Schwachsinnige oder Verschwender ist in Bezug auf den hier fraglichen Gegenstand den Minderjährigen gesetzlich gleichgestellt.

Diese Gleichstellung folgt für Theilungen in Fällen, wo Abwesende, vakante Nachlassmassen, Fallimentsmassen, oder ein Schuldner, der seine Güter abgetreten hat, Miteigenthümer sind, aus den verschiedenen Bestimmungen der Gesetze, welche die Veräußerung des Vermögens solcher Personen oder Massen betreffen. Aus dem nämlichen Grunde haben Benefiziar-Erben oder Wittwen die Vorschriften dieses Gesetzes bei außergerichtlichen Theilungen, an welchen sie Antheil nehmen wollen, zu beobachten, wenn sie sich nicht wegen Einmischung in die Erbschaft oder Gütergemeinschaft verbindlich machen wollen.

Daß bei allen in dem zweiten Absatz des Art. 26 bezeichneten Fällen das Gutachten des Familienraths wegfällt, folgt aus der Natur der Sache.

In Ansehung des Verkaufs und der Folgen desselben, insbesondere auch des Uebergebots, erscheint es schon der Gleichförmigkeit und Einfachheit wegen zweckmäßig, daß in allen Fällen, auch wo schutzbedürftige Personen oder Massen verschiedener Art konkurriren, die Vorschriften für den Verkauf von Mündelgütern in Anwendung kommen; deshalb ist insbesondere bei der Mitbetheiligung einer Fallimentsmasse das Uebergebot, welches nach Art. 565 des Civilgesetzbuchs den Gläubigen zusteht, in Wegfall gebracht.

Schlußbestimmung.

Durch die Abänderungen im Verfahren werden Bestimmungen in Betreff der Gebühren und Kosten, insbesondere Modifikationen des Tarifs vom 16. Februar 1807, veranlaßt. Dieselben sind der königlichen Verordnung vorbehalten. Dies erscheint um so angemessener, als das Detail wenig legislativisches Interesse hat, und es wünschenswerth ist, daß zeitweise durch die Erfahrung oder durch besondere Umstände sich empfehlende Modifikationen auf kurzem Wege getroffen werden können, auch der Art. 1042 der Civil-Prozessordnung diese Kostentaxe der Verwaltungs-Verordnung überwiesen hat, in Folge dessen selbst der Tarif vom 16. Februar 1807 auf dem Wege des Dekrets erlassen worden ist.

G e t w u r f.

Revidirtes Regulativ,

betreffend

die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz.

§ 1. Außer den nach dem Regulativ vom 20. Januar 1841 bisher verwalteten Bezirksstraßenfonds der westrheinischen Theile der Rheinprovinz sollen noch vier dergleichen besondere Fonds gebildet werden:

- 1) für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Koblenz mit Ausnahme des Kreises Wehlar;
- 2) für den Kreis Wehlar;
- 3) für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Köln;
- 4) für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

§ 2. An Einnahmen fließen zu jedem einzelnen Bezirksstraßenfonds

- 1) der Ertrag der von den Bezirksstraßen desselben aufkommenden Nutzungen, namentlich des Chausseegeldes;
- 2) die für ihn bestimmten Zusatz-Prozente zu den Staatssteuern.

§ 3. An Zusatz-Prozenten zu den Staatssteuern sollen gleichmäßig von allen Bezirken vier bis fünf Prozent der Grundklassen- und klassifizirten Einkommensteuer, so wie der Gewerbesteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden. Der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer wird in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden statt des Zuschlages zur Klassensteuer aufgebracht, doch werden auf die in diesen Gemeinden zu entrichtenden Einkommensteuer-Zuschläge außer der auf die Prinzipalsteuer anzurechnenden Summe (§ 2 b des Gesetzes vom 1. Mai 1851) dieselben Prozente der letztern zu Gute gerechnet, welche als Zuschlag zur Hebung kommen.

Der Finanz-Minister hat im Einvernehmen mit dem Minister für Handel ꝛc. nach Maassgabe des Bedürfnisses den Prozentsatz periodisch festzusetzen. Auch erläßt der Finanz-Minister die auf die Ausführung dieser Bestimmung bezüglichen Anordnungen.

§ 4. Eine Herabsetzung oder Erhöhung der im § 3 erwähnten Steuerzuschläge über die daselbst bestimmten Grenzen hinaus kann nur nach vorgängiger Anhörung der Provinzialstände erfolgen.

§ 5. Die Bezirksstraßenfonds haben die Rechte einer öffentlichen Korporation und steht den Bezirks-Regierungen die Verwaltung und Vertretung derselben zu.

§ 6. Die Hauptbestimmung der Bezirksstraßenfonds besteht in der Unterhaltung der Bezirksstraßen nach vollendetem kunstmäßigen Ausbau derselben. Sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung liegende Verwendungen, namentlich Zuschüsse zu Neubauten, sind nur nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände zulässig.

§ 7. Außer den für die westrheinischen Theile der Provinz von Uns bereits bestimmten Bezirksstraßen sind nur diejenigen Straßen als solche zu betrachten, welche Wir nach vorgängiger Anhörung der Provinzialstände für Bezirksstraßen erklären.

Das anliegende Verzeichniß benennt diejenigen Straßen, welche für jetzt als Bezirksstraßen in den ostrheinischen Theilen der Provinz zu betrachten sind.

§ 8. Die Eigenschaft einer Bezirksstraße kann, nach vorgängiger Anhörung der Provinzialstände, durch Uns wieder aufgehoben werden. Dauert in diesem Falle das Bedürfniß des ganzen Weges oder einzelner Theile desselben für den öffentlichen Verkehr noch fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§ 9. Der Zeitpunkt, mit welchem die Unterhaltung einer Bezirksstraße oder eines Theiles derselben auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen ist (§ 6), oder mit welchem diese Verpflichtung des Bezirksstraßenfonds wieder aufhört (§ 8), wird in jedem einzelnen Falle durch den Minister für Handel ꝛc. festgesetzt.

§ 10. Auf die Bezirksstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen des Bezirks bestehen oder künftig ergehen werden, insoweit nicht etwas Anderes von Uns festgesetzt wird. Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chauffeegeldes.

§ 11. Die vom Staate angestellten Baubeamten haben die Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihnen ertheilten Dienstanweisung zu beaufsichtigen. Die Chauffee-Aufseher und Chauffee-Wärter werden fortan von der Bezirksstraßen-Verwaltung nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen auf Kosten des Bezirksstraßenfonds angestellt, besoldet und, wenn der Fall der Pensionirung eintritt, pensionirt.

§ 12. Die Bezirksstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungs-Decke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen 8 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll dieses Maximi bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel ꝛc. genehmigen oder anordnen.

Ueber die sonstige Beschaffenheit der Bezirksstraßen ist für jeden einzelnen Fall Seitens der kompetenten Behörde die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§ 13. Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds sollen von den Regierungen gemeinschaftlich mit den dazu Seitens der Provinzialstände ernannten Kommissarien aufgestellt und durch den Ober-Präsidenten dem Provinzial-Landtage nebst dem Verwendungs-Nachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzialständen und dem Ober-Präsidenten, so ordnet letzterer die Ausführung der vorgeschlagenen Baue an und kontrollirt dieselben. Tritt aber eine Meinungsverschiedenheit ein, so entscheidet der Minister für Handel ꝛc.

§ 14. Das Regulativ vom 20. Januar 1841 wird hierdurch aufgehoben.

(Beilage zu § 7 des Regulativs, betreffend die Bezirksstraßen-Fonds der Rheinprovinz.)

Verzeichnis

derjenigen chausfürten und nicht chausfürten Straßen auf der rechten Rheinseite der Rheinprovinz, welche für jetzt als Bezirksstraßen zu betrachten sind.

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Straße.	Länge		Bemerkungen.
		chaussfürt. Ruthen.	nicht chaussfürt. Ruthen.	
I. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.				
1.	Kaiserswerth — Wülfrath. Von der Cöln-Arnheimer Straße bei Kaiserswerth, durch Kalkum, Forsthof, Ratingen, Homberg bis zur Mettman-Schlupfottener Communalstraße vor Wülfrath.	5503	—	
2.	Hilden — Bohwinkel. Aus der Staatsstraße Venrath-Boch bei Hilden ausgehend, über Haan bis zur Solingen-Effenschen Staatsstraße bei Bohwinkel.	3275	—	
3.	Dünnwald — Landwehr. Aus der Cöln-Berliner Straße zu Landwehr über Schölerhof, Buchtenberg, Limmeringhausen, Dabringhausen, Kräfersweg, Sonne, Habenichts, Dreibaumen bis zur Born-Gummersbacher Straße zu Kammerforsterhöhe. Dann wieder aus derselben bei Hüfeschwagen bis zur Kenney-Altenaer Straße zu Höltereicken, und wieder bei Grüne aus derselben bis zur Rader-Straße bei Landwehr.	6190	1470	Die Längen beziehen sich auf die im Bezirk Düsseldorf belegenen Strecken.
4.	Burscheid — Dpladen. Aus der Cöln-Berliner Staatsstraße über Burscheid, Pattscheid, Neukirchen bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße in Dpladen.	2869	—	
5.	Steele — Kettwig. Aus der Essen-Bruninghausener Staatsstraße in Steele über Kellinghausen, Bredenei bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße in Kettwig.	4050	—	
6.	Wesel — Werth. Aus der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wesel über Haminkeln, Lockum, Wertherbruch bis zur Münster-Emmericher Straße unterhalb Werth.	2012	3110	
7.	Friedrich Wilhelm = Straße. Aus der Düsseldorf-Schwelmer Straße in Mettman über Wülfrath bis zur Solingen-Effenschen Straße in Schlupfotten.	2025	—	
8.	Velbert = Zurstraße. Aus der Solingen-Effenschen Straße zu Velbert über Heiligenhaus bis zur Kaiserswerth-Wülfrather Straße zu Zurstraße.	2795	—	
Latus		28719	4580	

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Straße.	Länge		Bemerkungen.
		Chaussirt.	nicht Chaussirt.	
		Ruthen.	Ruthen.	
	Transport	28719	4580	
9.	Wermelskirchen — Remscheid. Von der Cöln-Berliner Straße zu Wermelskirchen über Freiersmühle und Bliedinghausen bis zur Solingen-Lennep Straße.	1361	—	
10.	Remscheid — Lüttringhausen. Aus der Birgderkamp-Trübsaler Straße unweit Remscheid über Goldberg bis zur Lennep-Barmer Straße in Lüttringhausen.	1580	—	
11.	Die Ruhrstraße. Von Ronsdorf aus der Lennep-Barmer Straße über Erbschloe nach Kupferhammer an der Beckmannschen Privatstraße.	1105	—	
12.	Die Vereinsstraße. Von Lehnarghammer nach Haddenbach an der Remscheid-Lüttringhausener Straße.	660	—	
13.	Halbern — Isselburg. Von der Cöln-Arnheimer Straße über Halbern nach Isselburg an der Wesel-Emmericher Straße.	2181	—	
14.	Münster — Emmerich. Die Strecke von der Kreisgrenze der Stadt Anholt bis zur Cöln-Arnheimer Straße bei Bienen.	1906	—	
	Zusammen: Regierungs-Bezirk Düsseldorf	37512	4580	
II. Regierungs-Bezirk Cöln.				
1.	Wipperfürth — Engelskirchen Aus der Born-Gummerbacher Straße in Wipperfürth über Lindlar bis zur Cöln-Dlper Straße in Engelskirchen.	5582	—	
2.	Beuel — Dverath. Von Beuel über Hangelar, Siegburg, Lohmar bis zur Cöln-Dlperstraße in Dverath.	7742	—	
3.	Bonn — Buisdorf. Von der Beuel-Dverather Straße unweit Hangelar über Niederpleis bis Buisdorf an der Cöln-Frankfurter Straße.	1049	—	
4.	Wiehlmünden — Roth. Aus der Cöln-Dlper Straße zu Wiehlmünden über Wiehl, Denklingen, Waldbroel, Rosbach bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks zu Au.	11040	—	
5.	Glabbach — Wipperfürth. Von Glabbach über Spitze, Cürten bis zur Born-Gummerbacher Straße zu Wipperfürth.	7316	—	
6.	Bensberg — Spitze. Aus der Cöln-Dlper Straße zu Bensberg nach Spitze an der Glabbach-Wipperfürther Straße.	2197	—	
	Latus	34926	—	

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Straße.	Länge		Bemerkungen.
		Chaussirt. Ruthen.	nicht chaussirt. Ruthen.	
	Transport	34926	—	
7.	Die Siegstraße. Aus der Cöln-Frankfurter Straße zu Warth durch das Siegethal über Eitorf und Herchen bis zur Wiehlmünden-Roher Straße.	4000	5403	
8.	Derschlag — Rothemühle. Aus der Cöln-Dlper Straße bei Derschlag über Eckenhagen bis zur Minden-Coblenzer Straße zu Rothemühle.	—	5577	
9.	Brüchermühle — Respen. Aus der Wiehlmünden-Roher Straße zu Brüchermühle nach Respen an der Derschlag-Rothemühler Straße.	—	2112	
10.	Die Leppestraße. Aus der Cöln-Dlper Straße zu Engelskirchen durch das Leppethal bis Marienheide auf der Born-Gummersbacher Straße.	—	4700	
11.	Dünnwald — Dabringhausen. Aus der Cöln-Berliner Straße zu Dünnwald über Ddenthal und Altenberg bis zur Regierungs-Bezirks-Grenze auf Dabringhausen.	—	2920	
12.	Troisdorf — Mondorf. Aus der Cöln-Frankfurter Straße zu Troisdorf über Sieglar bis an den Rhein zu Mondorf.	—	2400	
13.	Niederdollendorf — Kircheip. Von der Beuel-Honnefer Straße zu Niederdollendorf über Oberpleis und Buchholz bis zur Cöln-Frankfurter Straße bei Kircheip.	—	4712	Diese Länge bezieht sich auf die Strecke im Cöln-Reg.-Bezirk.
14.	Honnef — Asbach. Aus der Beuel-Honnefer Straße zu Honnef über Regidienberg nach Asbach.	—	3750	Desgleichen.
	Zusammen Regierungs-Bezirk Cöln	38926	31574	
III. Kreis Weglar.				
1.	Leunerbrücke — Burgsolms-Kraftsolms. Von der Leunerbrücke am linken Lahnufer über Burgsolms, Oberndorf, durch das Solmsthal, Kraftsolms nach Möllau, bis zur Landesgrenze.	1500	2300	
2.	Die Rheinpfälzer Straße. Von Kraftsolms über Oberquembach, Oberweg, Volpertshausen bis Groß-Rechtenbach, und von Klein-Rechtenbach über Hochelheim bis zur Landesgrenze auf Langaens.	3100	1200	
3.	Weglar — Biskirchen. Von Weglar auf dem rechten Ufer der Lahn über Leun und Biskirchen bis zur Landesgrenze auf Weilburg.	1450	3000	
	Latus	6050	6500	

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Straße.	Länge		Bemerkungen.
		chauffirt.	nicht chauffirt.	
		Ruthen.	Ruthen.	
	Transport	6050	6500	
4.	Weglar — Aßbach. Von Weglar über Dorlar und Aßbach bis zur Landesgrenze auf Gießen.	2600	—	
5.	Chringhaus — Leun. Aus der Weglar-Herborner Straße nach Leun an der Weglar-Bisfirkhener Straße.	—	1800	
6.	Aßlar — Erder. Von Aßlar an der Weglar-Herborner Straße über Altenstädten und Erder bis zur Gießen-Gladbacher Straße.	—	4000	
	Zusammen Kreis Weglar	8650	12300	
IV. Regierungs-Bezirk Coblenz.				
1.	Die Rheinstraße. Von Weyerbusch aus der Cöln-Frankfurter Straße über Flammersfeld, Horhausen nach Neuwied.	5560	3500	
2.	Linz — Kirchheim. Von Linz am Rhein über Aßbach bis in die Cöln-Frankfurter Straße bei Kirchheim.	1634	7500	
3.	Die Hellerstraße. Von Wegdorf an der Minden-Coblenzer Straße durch das Hellerthal bis zur Regierungs-Bezirks-Grenze auf Neunkirchen.	—	2770	Ist im Ausbau begriffen.
4.	Flammersfeld — Aßbach — Honnesf. Aus der Rheinstraße bei Flammersfeld über Aßbach bis zur Regierungs-Bezirks-Grenze auf Honnesf.	—	3500	
5.	Wieslmünden — Roth. Von der Regierungs-Bezirks-Grenze bei Au über Hamm bis zur Minden-Coblenzer Straße zu Roth.	1030	—	
6.	Niederdollendorf — Kirchheim. Aus der Cöln-Frankfurter Straße bei Kirchheim über Buchholz bis zur Regierungs-Bezirks-Grenze.	—	2000	
7.	Ballendar — Grenzhausen. Von Ballendar aus der Minden-Coblenzer Straße durch das Fährbachthal bis zur Landesgrenze.	1380	—	
8.	Weyerbusch — Rosbach. Aus der Cöln-Frankfurter Straße zu Weyerbusch über Leuscheid bis Rosbach an der Wieslmünden-Rother Straße.	—	1000	
9.	Wegdorf — Hachenburg. Aus der Minden-Coblenzer Straße zu Wegdorf über Steinroth, Elben, Gebhardsheim und Steineberg bis zur Landesgrenze.	—	2800	
	Latus	9604	23070	

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Straße.	Länge		Bemerkungen.
		Chaussirt. Ruthen.	nicht Chaussirt. Ruthen.	
	Transport	9604	23070	
10.	Dierdorf — Selters. Aus der Minden=Coblenzer Straße zu Dierdorf bis zur Landesgrenze auf Selters.	—	1000	Ist im Ausbau be- griffen.
11.	Altenkirchen — Schurdt. Aus der Minden=Coblenzer Straße zu Altenkirchen über Leugbach, Reiterschen, Obernau nach Schurdt an der Rheinstraße.	—	2600	
12.	Alsdorf — Friedewald. Aus der Hellerstraße bei Alsdorf über Schugbach, Biersdorf, Daaden und Friedewald bis zur Landesgrenze.	—	3500	
13.	Neuwied — Hönningen. Von Neuwied aus der Bendorf=Unfeler Staatsstraße über Altenwied, Niederbreitbach, Waldbreitbach und Weisfeld nach Hönningen an der Bendorf=Unfeler Staatsstraße.	—	6200	
14.	Bendorf — Grenzhausen. Aus der Minden=Coblenzer Straße zu Bendorf bis zur Landesgrenze auf Grenzhausen.	1760	—	
	Zusammen Regierungs=Bezirk Coblenz	11364	36370	

Wiederholung.	Länge	
	Chaussirt. Ruthen.	nicht Chaussirt. Ruthen.
I. Regierungs=Bezirk Düsseldorf	37512	4580
II. Regierungs=Bezirk Cöln	38926	31574
III. Kreis Weglar	8650	12300
IV. Regierungs=Bezirk Coblenz	11364	36370
Zusammen	96452	84824

M o t i v e.

Das Institut der Bezirksstraßen-Fonds hat sich in den westrheinischen Theilen der Provinz dergestalt bewährt, daß eine Ausdehnung desselben auf die ostrheinischen Theile als sehr wünschenswerth erscheint. Im allgemeinen hat auch das Regulativ vom 20. Januar 1841 dem Bedürfniß entsprochen und sich nur in einigen Punkten als mangelhaft erwiesen. Diese zum Theil aus dem Referat des VI. Ausschusses des Provinzial-Landtages vom Jahre 1852 über die Ausdehnung des Instituts der Bezirksstraßen-Fonds auf die rechte Rheinseite entnommenen Punkte lassen es rathsam erscheinen, das Regulativ vom 20. Januar 1841 nicht ohne vorgängige Revision auf die ostrheinischen Theile der Provinz anzuwenden, und die Verbesserungen sodann auch den westrheinischen Theilen zu statten kommen zu lassen. Von diesem Gesichtspunkt ist der vorliegende Entwurf aufgestellt worden, bei dessen einzelnen Bestimmungen Folgendes zu bemerken ist.

Zu § 1.

Dieser Paragraph ordnet die Bildung vier neuer Bezirksstraßen-Fonds für die ostrheinischen Theile der Provinz, je nach den verschiedenen Regierungs-Bezirken, mit der Maassgabe an, daß für den Kreis Weßlar ein besonderer Fonds gebildet werde. Dies erscheint nothwendig, weil der Kreis Weßlar ganz vom Auslande umgeben mit den übrigen ostrheinischen Theilen des Coblenzer Bezirks nicht in unmittelbarer Straßen-Verbindung steht, und daher seine Kräfte ohne Rücksicht auf die Interessen dieser Theile um so mehr für sich verwenden muß, als er noch gar keine ausgebaute oder der Vollendung nahe Communal-Chaussée besitzt. Der Wunsch der Kreisstände ist hiermit nicht minder in Einklang als das Urtheil der Provinzial-Behörden.

Zu § 2.

Dieser Paragraph entspricht dem § 6 des Regulativs vom 20. Januar 1841.

Zu § 3.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 8 des gedachten Regulativs, nur ist dem Wunsche des ständischen Ausschusses gemäß eine Bestimmung über die Bewilligung eines verhältnismäßigen Abzuges von der in mahl- und schlagsteuerpflichtigen Gemeinden zu entrichtenden Einkommensteuer, und ferner eine den Ressort-Verhältnissen entsprechende Mitwirkung des Handels-Ministers bei der periodischen Feststellung der Zuschlags-Prozente aufgenommen worden.

Zu § 4.

Im § 4 ist abweichend von der Vorschrift des § 9 des Regulativs der gänzlichen Aufhebung des Zuschlages nicht gedacht, weil dieser Fall nicht füglich eintreten kann. Dagegen ist es nöthig erschienen, nicht bloß eine Herabsetzung, sondern auch eine Erhöhung dieses Zuschlages in Aussicht zu nehmen für den Fall eines nachgewiesenen Bedürfnißes, welches nach § 3 überhaupt die Feststellung des Prozentsatzes bedingt. Da der Hauptzweck der Bezirksstraßen-Fonds nach § 6 auf die Unterhaltung ausgebauter Straßen beschränkt ist, diese Unterhaltung aber keinesfalls unterbleiben darf, so erscheint diese Modification eben so gerechtfertigt, als die fernere, daß der Erlaß der durch ein vorliegendes Bedürfniß gebotenen Bestimmung nicht weiter von dem Antrage, sondern nur von der Anhörung des Provinzial-Landtages abhängig gemacht werden soll.

Zu § 5.

Der zweite Satz dieses Paragraphen entspricht der in § 3 des Regulativs enthaltenen Bestimmung, der erste ist dagegen neu, und soll dazu dienen, die Rechtsverhältnisse dieser Fonds klar zu machen.

Zu § 6.

Die Beschränkung des Hauptzweckes der Bezirksstraßen = Fonds auf die Unterhaltung der Bezirksstraßen entspricht dem Antrage des ständischen Ausschusses; desgleichen die Bestimmung des zweiten Satzes über ausnahmsweise zu treffende anderweitige Verwendungen (vergl. §§ 3 u. 4 des Regul.).

Zu § 7.

Die Bestimmung über die Bildung der Bezirksstraßen entspricht dem § 2 des Regulativs. Das hier beigelegte Verzeichniß der Bezirksstraßen der ostrheinischen Theile der Provinz beruht auf den gutachtlichen Äußerungen der Provinzial = Behörden.

Zu § 8.

Die Bestimmung über die Entziehung der Eigenschaft einer Bezirksstraße steht im Einklang mit § 2 des Regulativs, nur hat mit Rücksicht auf die verschiedenen, in den ostrheinischen Theilen der Provinz über den Wegebau bestehenden Vorschriften der Schlußsatz über den Eintritt der Allgemeinen Wegebau last anders gefaßt werden müssen.

Zu § 9.

Diese, im Wesentlichen bereits im § 4 des Regulativs enthaltene Bestimmung ist klarer gefaßt und auf den Anfangs = und Endpunkt speziell gerichtet worden, mit welchem in Bezug auf jede einzelne Straße oder einen Theil derselben die Unterhaltungspflicht des Bezirksstraßen = Fonds beginnt und aufhört, um alle Zweifel hierüber für die Zukunft abzuschneiden.

Zu § 10.

Dieser Paragraph entspricht den §§ 1 und 7 des Regulativs.

Zu § 11.

Hier ist außer der Bestimmung des § 5 des Regulativs noch eine in dem letzteren fehlende und als dringend nöthig erkannte Vorschrift über die Anstellung, Besoldung und Pensionirung der Chauffee = Aufseher und Chauffee = Wärter aufgenommen worden. Es versteht sich von selbst, daß die Erhebung der dem Pensions = Beiträge „nach den bestehenden Verwaltungs = Grundsätzen“ und die Einziehung derselben zu Bezirksstraßen = Fonds eine Folge dieser Anordnung ist. Der Mangel einer Bestimmung in Betreff der Pensionirung dienstunfähig gewordener Chauffee = Aufseher und Wärter hat in den einzelnen, übrigens nicht zahlreichen Fällen, in denen ihr Dienst = Austritt nothwendig erschien, zu Verlegenheiten geführt, zu deren Erledigung die betreffende Bestimmung des § 11 auch auf die bereits angestellten Chauffee = Aufseher und Chauffee = Wärter anzuwenden sein dürfte.

Zu § 12.

Dieser Paragraph entspricht mit einer Modification Behufs Erreichung besserer Steigungs = Verhältnisse und der nöthigen Befugniß des Ministeriums, in Ausnahmefällen Abweichungen von der gegebenen Norm zu bewilligen oder anzuordnen, dem § 11 des Regulativs.

Zu § 13.

Diese Vorschrift steht mit § 10 des Regulativs im Einklang.

Im Uebrigen ist nur zu bemerken, daß § 12 des Regulativs nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. April 1846 (Ges. = Samml. 1846, Seite 161 ff.) und der Gemeinde = Ordnung vom 11. März 1850 (Ges. = Samml. 1850, Seite 213 ff.) entbehrlich ist, und daß die Bestimmung des § 4 über die Entschädigung etwaiger Nutzungs = Berechtigten sich von selbst versteht. Diese Bestimmungen sind daher fortgelassen worden.